



SATZUNG

des

Nachbarschaftswerk e.V.

79114 Freiburg Bugginger Straße 87 Geschäftsstelle

aktualisierter Stand: 24. April 2017

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen **Nachbarschaftswerk e.V.**
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins und Grundsätze der Arbeit

- 2.1. Zweck des Vereins sind:
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - Förderung der Familie im Sinn von § 52 Nr. 19 AO
 - Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne von § 52 Nr. 7 AO
 - Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2.2. Der Verein leistet durch fördernde Maßnahmen einen Beitrag zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit insbesondere in den folgenden Stadtteilen:
 - **Weingarten-West**
 - **Haslach**
 - **Stühlinger**
- 2.3. Zur Erreichung dieses Zwecks
 - **will der Verein die Solidarisierung** unter den betroffenen Bevölkerungsgruppen fördern, zur Erkenntnis ihrer gesellschaftlichen Situation beitragen und sie zur Selbstbestimmung und zur Selbstverantwortung bei der Lösung ihrer Probleme befähigen.
 - **sucht der Verein die Zusammenarbeit** mit Einzelpersonen, gesellschaftlichen Verbänden und Institutionen. Insbesondere strebt der Verein die Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Planungs- und Verwaltungsträgern an.
 - **kann der Verein Projektgruppen bilden** zur Minderung und Behebung einzelner Probleme unter Mitwirkung der betroffenen Bevölkerungsgruppen, von Mitgliedern und von ehrenamtlich arbeitenden Fachleuten der verschiedenen Berufsgruppen.
 - **betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit**, um Verständnis und das Bewusstsein der Mitverantwortung für die Probleme der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu wecken und zu fördern.
 - **beschäftigt der Verein geeignete Fachkräfte** aus der sozialen Arbeit.

- **kann der Verein Räume vorhalten**, um dort Begegnungsstätten für die Zielgruppe zu realisieren. Als unterstützende Maßnahmen zur Erreichung des Satzungszwecks können dabei z.B. auch Mittagstische, Stadtteiltreffs, Feste im Stadtteil oder Beschäftigungsangebote unterhalten werden. Einnahmen die im Rahmen dieser Angebote erzielt werden, werden nur für Vereinszwecke verwendet.
- kann der Verein auch weitere geeignete Maßnahmen ergreifen.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele einem Wohlfahrtverband anschließen

2.4. Der Verein arbeitet überkonfessionell und überparteilich.

3. **Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter Ziffer 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

4. **Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitarbeit, durch finanzielle oder sonstige Förderung mitzuwirken.
- 4.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der 1. oder der 2. Vorstandsvorsitzende entweder gemeinschaftlich oder allein in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme oder Ablehnung wird der Vorstand informiert.
- 4.3. die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung
 - durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.
Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in besonderem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Erbringung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4.4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er kann durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

7.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

7.2.1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied bestimmt. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

7.2.2. Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder oder die in Ziffer 8.6.4 genannten Mitarbeiter gemeinsam verlangen.

7.3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

7.3.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7.3.2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern. Ihm gehören an:
- der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende als dessen Stellvertreter
 - zwei bis fünf Beisitzer
- 8.2. Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Vorstandsmitglieder werden.
- 8.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden entweder gemeinschaftlich oder allein in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, den leitenden oder andere hauptamtliche Mitarbeiter oder einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
- 8.4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch ein Viertel sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 8.5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Soweit diese den Rahmen der Ehrenamtpauschale nach § 4 Nummer 26a EStG nicht überschreitet, bestimmt der Vorstand über die Gewährung selber. Für eine weitergehende angemessene Vergütung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.6. Vorstandssitzungen
- 8.6.1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich.
- 8.6.2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der leitende Mitarbeiter kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 8.6.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, ist binnen einer Woche zu einer neuen Vorstandssitzung einzuladen, welche innerhalb von drei Wochen stattfinden soll. Die Folgesitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Ein Vorstandsbeschluss kann jeweils mit Einverständnis aller Vorstände auch per Umlaufverfahren (e-mail ausreichend) herbeigeführt werden.
- 8.6.4. In der Regel nehmen an der Vorstandssitzung beratend teil:
- der leitende Mitarbeiter
 - der Betriebsratsvorsitzende
- Vorstand und Mitarbeiter haben das Recht und die Pflicht zur umfassenden gegenseitigen Information und Beratung.

9. Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.01.1987 einschließlich der Satzungsänderungen vom 07.11.2002, vom 14.03.2007, vom 13.04.2011 und vom 18.04.2012. Sie gilt ab dem 26.04.2017.